

Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer
Hundesteuer

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes er-
läßt die Gemeinde Chamerau folgende mit Schreiben des Land-
ratsamtes Cham vom 05.06.1985 Nr. 202-028/5-8 rechtsauf-
sichtlich genehmigte Satzung zur Änderung der Satzung für
die Erhebung einer Hundesteuer vom 18.12.1980

§ 1

§ 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

" Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	40,-- DM
für den zweiten Hund	60,-- DM
für jeden weiteren Hund	80,-- DM

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.1985 in Kraft.

Chamerau, den ~~11.06.1985~~.

Gemeinde Chamerau



(Irrgänger)

1. Bürgermeister